



An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Per E-Mail: v@bka.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Leoben, 20. Juni 2017

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 (322/ME XXV. GP)
zu GZ BKA-810.026/0019-V/3/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Montanuniversität Leoben übermittelt anbei ihre Stellungnahme zum vorliegenden Ministerialentwurf zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 mit dem Ersuchen um Berücksichtigung.

1. Legalabkürzung

Die im neuen Datenschutzgesetz (Artikel 2 des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018) vorgesehene Legalabkürzung „DSG“ ist ident mit jener des Datenschutzgesetzes aus 1978. Um etwaigen Verwechslungen vorzubeugen, wird vorgeschlagen, für das neue Datenschutzgesetz eine klar unterscheidbare Legalabkürzung, z.B. „DSG 2018“ zu wählen.

2. Zu § 1 DSG (Verfassungsbestimmung)

Da der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten oftmals nicht vollständig angegeben werden kann, sollte betroffenen Personen grundsätzlich erlaubt sein, ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben.

Diese im Verständnis des ErwGr 33 der DSGVO breit gefasste Einwilligungserklärung ist für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung von zentraler Bedeutung und sollte in § 1 DSG 2018 ausdrücklich aufgenommen werden.



Der Rektor

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, rektor@unileoben.ac.at

www.parlament.gv.at

3. Zu § 19 DSG Abs. 1 und 2 DSG

§ 19 DSG regelt die Voraussetzungen für die Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen, wem die verhängten Geldbußen zufließen sollen und wie die Vollstreckung der Geldbußen vorgenommen werden soll. Diese Regelung könnte mitunter in dem Sinne missverstanden werden, dass auch gegen Datenschutzbeauftragte, die juristische Personen sind, Geldbußen verhängt werden können. Unter Hinweis auf Art. 83 Abs. 4 DSGVO wäre eine diesbezügliche Klarstellung empfohlen.

4. Zu § 19 Abs. 5 DSG

Das DSG und soweit ersichtlich auch die DSGVO enthalten keine Definition der „öffentlichen Stelle“. Um etwaigen Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, wird vorgeschlagen, in das DSG eine diesbezügliche Legaldefinition aufzunehmen, jedenfalls sollte aber klargestellt werden, dass Universitäten als juristische Personen des öffentlichen Rechts zu den „öffentlichen Stellen“ zählen.

Mit freundlichem Glück auf!



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried EICHLSEDER
Rektor



Der Rektor

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, rektor@unileoben.ac.at

www.parlament.gv.at